



## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten  
des SSW

**Entwurf eines Gesetzes für Bürgerbeteiligung und vereinfachte  
Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Schleswig-Holsteins Gemeinden und  
Kreise (Gesetz zur Stärkung der kommunalen Bürgerbeteiligung)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 696), wird wie folgt geändert:

**1. §§ 16 a bis 16 c werden durch folgende §§ 16 a bis 16 g ersetzt:**

#### **„§ 16 a**

##### **Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner**

(1) Die Gemeinde muss die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutungsvolle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft unterrichten und fördert das Interesse an der Selbstverwaltung.

(2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden. Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, soll den Einwohnerinnen und Einwohnern allgemein Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

(3) Die Unterrichtung kann in den Fällen, in denen die Gemeindevertretung oder ein Ausschuss entschieden hat, durch die Person erfolgen, die jeweils den Vorsitz hat. In allen anderen Fällen unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

(4) Die Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner nach dem Gesetz über den Zugang zu Informationen der öffentlichen Verwaltung für das Land Schleswig-Holstein (Informationszugangsgesetz -IZG-SH) bleiben unberührt.

#### **§ 16 b**

##### **Einwohnerversammlung**

(1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde kann eine Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn die Gemeindevertretung dies beschließt. Die Einberufung und Leitung der Einwohnerversammlung obliegt der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nimmt an der Versammlung teil; ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Versammlungen von Einwohnerinnen und Einwohnern können auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden.

(2) Vorschläge und Anregungen der Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern müssen in einer angemessenen Frist von den zuständigen Organen der Gemeinde behandelt werden.

(3) Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

### **§ 16 c**

#### **Einwohnerfragestunde, Anhörung**

(1) Die Gemeindevertretung muss bei öffentlichen Sitzungen Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Gemeindevertretung kann Betroffenen die Rechte nach Satz 1 einräumen. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung. Die Ausschüsse können in ihren Sitzungen ebenfalls eine Einwohnerfragestunde durchführen.

(2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, Sachkundige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. An der Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung dürfen sie nicht teilnehmen.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 16 d**

#### **Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten**

Die Gemeinden beraten im Rahmen ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten die Einwohnerinnen und Einwohner und sind bei der Antragstellung für Verwaltungsverfahren behilflich, auch wenn für deren Durchführung eine andere Behörde zuständig ist. Zur Rechtsberatung in fremden Angelegenheiten sind die Gemeinden nicht berechtigt.

**§ 16 e****Anregungen und Beschwerden**

Die Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden. Die Zuständigkeiten der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Antragstellerinnen und Antragsteller sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung zu unterrichten.

**§ 16 f****Einwohnerantrag**

(1) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass die Gemeindevertretung oder im Fall der Übertragung nach § 27 Abs. 1 Satz 3 der zuständige Ausschuss bestimmte ihr oder ihm obliegende Selbstverwaltungsaufgaben berät und entscheidet.

(2) Der Antrag von Einwohnerinnen und Einwohnern muss schriftlich eingereicht werden. Er muss ein bestimmtes Begehren sowie eine Begründung enthalten. Jeder Antrag muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten; diese sind von der Gemeindevertretung oder von dem zuständigen Ausschuss zu hören.

(3) Der Antrag muss von mindestens 4 % der Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

(4) Der Antrag braucht nicht beraten und entschieden zu werden, wenn in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein zulässiger Antrag gestellt worden ist.

(5) Über die Zulässigkeit des Antrags von Einwohnerinnen und Einwohnern entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde. Zulässige Anträge hat die Gemeindevertretung oder der zuständige Ausschuss unverzüglich zu beraten und zu entscheiden.

**§ 16 g****Bürgerentscheid, Bürgerbegehren**

(1) Die Gemeindevertretung kann mit einer Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter beschließen, dass Bürgerinnen und Bürger über Selbstverwaltungsaufgaben selbst entscheiden (Bürgerentscheid).

(2) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. Selbstverwaltungsaufgaben, die zu erfüllen die Gemeinde nach § 2 Abs. 2 verpflichtet ist, soweit ihr nicht ein Entscheidungsspielraum zusteht,
2. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Gemeindevertretung entscheidet (§ 28 Satz 1 Nr. 1),
3. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,
4. die Jahresrechnung oder den Jahresabschluss der Gemeinde und den Jahresabschluss der Eigenbetriebe,
5. die Hauptsatzung,
6. Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses sowie dessen Änderung, Ergänzung oder Aufhebung,
7. die Rechtsverhältnisse der Gemeindevertreterinnen und -vertreter, der kommunalen Wahlbeamtinnen und -beamten und der Beschäftigten der Gemeinde,
8. die innere Organisation der Gemeindeverwaltung,
9. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren.

(3) Über Selbstverwaltungsaufgaben können die Bürgerinnen und Bürger einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung sowie eine von der zuständigen Verwaltung zu erarbeitende Übersicht über die zu erwartenden Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Das Bürgerbegehren muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Bürgerinnen und Bürger können sich durch die Kommunalaufsicht insbesondere hinsichtlich der formalen und materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Bürgerbegehrens beraten lassen; Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

(4) Ein Bürgerbegehren muss in Gemeinden

- bis 8.000 Einwohner von 10 %
- bis 45.000 Einwohner von 7,5 %
- bis 150.000 Einwohner von 5 %
- über 150.000 Einwohner von 4 %

der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein. Die Angaben werden von der Gemeinde geprüft.

(5) Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Eingang. Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegen stehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt bestehen rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Gemeindevertretung oder der zuständige Ausschuss die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen in unveränderter Form oder in einer Form beschließt, die von den benannten Vertretungsberechtigten gebilligt wird. Dieser Beschluss kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen Bürgerentscheid abgeändert werden. Den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens ist Gelegenheit zu geben, den Antrag in der Gemeindevertretung zu erläutern. Die Gemeindevertretung kann im Rahmen des Bürgerentscheids eine konkurrierende Vorlage zur Abstimmung unterbreiten.

(6) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss die Gemeinde den Bürgerinnen und Bürgern die Standpunkte und Begründungen der Gemeindevertretung oder des zuständigen Ausschusses und der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens in gleichem Umfang schriftlich darlegen. Mit der Abstimmungsbenachrichtigung wird den Stimmberechtigten eine Information zugestellt, in der der Abstimmungsgegenstand sowie die Standpunkte und Begründungen der Gemeindevertretung und der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens in gleichem Umfang dargelegt sind. Der Bürgerentscheid findet innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens statt; bei der Terminfestsetzung sind die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens zu hören. Eine Verlängerung der Frist auf sechs Monate kann im Einvernehmen mit den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens beschlossen werden.

(7) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, wenn sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in Gemeinden

- bis 8.000 Einwohner mindestens 20 %
- bis 45.000 Einwohner mindestens 15 %
- bis 150.000 Einwohner mindestens 10 %
- über 150.000 Einwohner mindestens 8 %

der Stimmberechtigten beträgt.

Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat die Gemeindevertretung oder der zuständige Ausschuss die Angelegenheit zu entscheiden. Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat die Gemeindevertretung eine zusätzliche Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Art und Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Es gilt dann die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausgesprochen hat. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

(8) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses der Gemeindevertretung oder des zuständigen Ausschusses. Er kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen Bürgerentscheid abgeändert werden.

(9) In einem Ortsteil i.S. § 47 a kann eine konsultative Bürgerbefragung durchgeführt werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, für welche der Ortsbeirat zuständig ist. Soweit anwendbar, gelten für die Durchführung die Absätze 1 bis 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass an der Bürgerbefragung nur die im Ortsteil wohnenden Bürgerinnen und Bürger teilnahmeberechtigt sind und der Ortsbeirat an die Stelle der Gemeindevertretung tritt. Ortsbeirat und Gemeindevertretung sind bei ihren Entscheidungen über den Gegenstand der Befragung an deren Ergebnis nicht gebunden, haben dieses jedoch angemessen zu berücksichtigen.“

## **2. § 47 f wird wie folgt geändert:**

In Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hierzu muss die Gemeinde über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner nach den §§ 16 a bis 16 f hinaus geeignete Verfahren entwickeln.“

## **3. § 135 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:**

„4. die Durchführung des Einwohnerantrags nach § 16 f und den Bürgerentscheids nach § 16 g,“.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Kreisordnung**

Die Kreisordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371, 380) wird wie folgt geändert:

#### **1. §§ 16 a bis 16 d werden durch folgende §§ 16 a bis 16 g ersetzt:**

##### **„§ 16 a**

##### **Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner**

(1) Der Kreis muss die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten des Kreises unterrichten und fördert das Interesse an der Selbstverwaltung.

(2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von dem Kreis durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden. Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, soll den Einwohnerinnen und Einwohnern allgemein Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

(3) Die Unterrichtung kann in den Fällen, in denen der Kreistag oder ein Ausschuss entschieden hat, durch die Person erfolgen, die jeweils den Vorsitz hat. In allen anderen Fällen unterrichtet die Landrätin oder der Landrat.

(4) Die Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner nach dem Gesetz über den Zugang zu Informationen der öffentlichen Verwaltung für das Land Schleswig-Holstein (Informationszugangsgesetz -IZG-SH) bleiben unberührt.“

##### **§ 16 b**

##### **Einwohnerfragestunde, Anhörung**

(1) Der Kreistag muss bei öffentlichen Sitzungen Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Kreisangelegenheiten zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Der Kreistag kann Betroffenen die Rechte nach Satz 1 einräumen. Die Einwohnerfrage-

stunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung des Kreistages. Die Ausschüsse können in ihren Sitzungen ebenfalls eine Einwohnerfragestunde durchführen.

(2) Der Kreistag kann beschließen, Sachkundige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. An der Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung dürfen sie nicht teilnehmen.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 16 c**

#### **Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten**

Die Kreise beraten im Rahmen ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten die Einwohnerinnen und Einwohner und sind bei der Antragstellung für Verwaltungsverfahren behilflich, auch wenn für deren Durchführung eine andere Behörde zuständig ist. Zur Rechtsberatung in fremden Angelegenheiten sind die Kreise nicht berechtigt.

### **§ 16 d**

#### **Anregungen und Beschwerden**

Die Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Die Zuständigkeiten der Landrätin oder des Landrates werden hierdurch nicht berührt. Antragstellerinnen und Antragsteller sind über die Stellungnahme des Kreistages zu unterrichten.

### **§ 16 e**

#### **Einwohnerantrag**

(1) Einwohnerinnen und Einwohner; die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass der Kreistag oder im Fall der Übertragung nach § 22 Abs. 1 Satz 3 der zuständige Ausschuss bestimmte ihr oder ihm obliegende Selbstverwaltungsaufgaben berät und entscheidet.

(2) Der Antrag von Einwohnerinnen und Einwohnern muss schriftlich eingereicht werden. Er muss ein bestimmtes Begehren sowie eine Begründung enthalten. Jeder Antrag muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten; diese sind vom Kreistag oder von dem zuständigen Ausschuss zu hören.

(3) Der Antrag muss von mindestens 4 % der Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

(4) Der Antrag braucht nicht beraten und entschieden zu werden, wenn in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein zulässiger Antrag gestellt worden ist.

(5) Über die Zulässigkeit des Antrags von Einwohnerinnen und Einwohnern entscheidet das Innenministerium. Zulässige Anträge hat der Kreistag oder der zuständige Ausschuss unverzüglich zu beraten und zu entscheiden.

## **§ 16 f**

### **Bürgerentscheid, Bürgerbegehren**

(1) Der Kreistag kann mit einer Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten beschließen, dass Bürgerinnen und Bürger über Selbstverwaltungsaufgaben selbst entscheiden (Bürgerentscheid).

(2) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. Selbstverwaltungsaufgaben, die zu erfüllen der Kreis nach § 2 Abs. 2 verpflichtet ist, soweit ihm nicht ein Entscheidungsspielraum zusteht,
2. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes der Kreistag entscheidet (§ 23 Satz 1 Nr. 1),
3. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,
4. die Jahresrechnung oder den Jahresabschluss des Kreises und den Jahresabschluss der Eigenbetriebe,
5. die Hauptsatzung,
6. die Rechtsverhältnisse der Kreistagsabgeordneten, der kommunalen Wahlbeamtinnen und -beamten und der Beschäftigten des Kreises,
7. die innere Organisation der Kreisverwaltung,
8. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren.

(3) Über Selbstverwaltungsaufgaben können die Bürgerinnen und Bürger einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung sowie eine von der zuständigen Verwaltung zu erarbeitende Übersicht über die zu erwartenden Kosten der verlangten Maßnahme enthalten.

Das Bürgerbegehren muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Bürgerinnen und Bürger können sich durch das Innenministerium insbesondere hinsichtlich der formalen und materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Bürgerbegehrens beraten lassen; Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

(4) Ein Bürgerbegehren muss in Kreisen

- bis 150 000 Einwohner von 5 %
- über 150.000 Einwohner von 4 %

der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein. Die Angaben werden vom Kreis geprüft.

(5) Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet das Innenministerium unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach Eingang. Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegen stehende Entscheidung der Kreisorgane nicht getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt bestehen rechtliche Verpflichtungen des Kreises hierzu. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Kreistag oder der zuständige Ausschuss die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen in unveränderter Form oder in einer Form beschließt, die von den benannten Vertretungsberechtigten gebilligt wird. Dieser Beschluss kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen Bürgerentscheid abgeändert werden. Den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens ist Gelegenheit zu geben, den Antrag im Kreistag zu erläutern. Der Kreistag kann im Rahmen des Bürgerentscheids eine konkurrierende Vorlage zur Abstimmung unterbreiten.

(6) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss der Kreis den Bürgerinnen und Bürgern die Standpunkte und Begründungen des Kreistages oder des zuständigen Ausschusses und der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens in gleichem Umfang schriftlich darlegen. Mit der Abstimmungsbenachrichtigung wird den Stimmberechtigten eine Information zugestellt, in der der Abstimmungsgegenstand sowie die Standpunkte und Begründungen des Kreistages und der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens in gleichem Umfang dargelegt sind. Der Bürgerentscheid findet innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens statt; bei der Terminfestsetzung sind die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens zu hören.

Eine Verlängerung der Frist auf sechs Monate kann im Einvernehmen mit den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens beschlossen werden.

(7) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, wenn sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in Kreisen

- bis 150 000 Einwohner mindestens 10 %

- über 150 000 Einwohner mindestens 8 %

der Stimmberechtigten beträgt.

Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Kreistag oder der zuständige Ausschuss die Angelegenheit zu entscheiden. Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Kreistag eine zusätzliche Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Art und Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Es gilt dann die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausgesprochen hat. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

(8) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses des Kreistages oder des zuständigen Ausschusses. Er kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen Bürgerentscheid abgeändert werden.

## **2. § 73 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:**

„3. die Durchführung des Einwohnerantrags nach § 16 e und des Bürgerentscheids und Bürgerbegehrens nach § 16 f,“.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Amtsordnung**

Die Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371) wird wie folgt geändert:

In § 24 a wird die Angabe „§ 16 a (Unterrichtung und Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner),“ durch folgende Angaben ersetzt:

„§ 16 a	(Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner),
§ 16 c	(Einwohnerfragestunde, Anhörung),
§ 16 d	(Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten),
§ 16 e	(Anregungen und Beschwerden),“

#### **Artikel 4**

#### **Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit**

Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371, 382), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 6 wird die Angabe „§ 16 a (Unterrichtung und Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner),“ durch folgende Angaben ersetzt:

„§ 16 a	(Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner),
§ 16 c	(Einwohnerfragestunde, Anhörung),
§ 16 e	(Anregungen und Beschwerden),“.

#### **Artikel 5**

#### **Änderung des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften**

Das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371) wird wie folgt geändert:

Artikel 12 Nr. 4 wird gestrichen.

**Artikel 6**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Dr. Kai Dolgner  
und Fraktion

Ines Strehlau  
und Fraktion

Lars Harms  
und die Abgeordneten des SSW

## Begründung:

### Zu Artikel 1 (Änderung der Gemeindeordnung)

1. Zu § 16 a (Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner):

Mit der Neufassung des § 16 a wird der bis zum 12.04.2012 geltende Gesetzeszustand wieder hergestellt. In Absatz 4 wird mit dem Verweis auf das Informationszugangsgesetz die geltende Rechtslage eingearbeitet.

2. Zu § 16 b (Einwohnerversammlung):

Mit der Neufassung des § 16 b wird der bis zum 12.04.2012 geltende Gesetzeszustand wieder hergestellt.

3. Zu § 16 c (Einwohnerfragestunde, Anhörung):

Mit der Neufassung des § 16 c wird der bis zum 12.04.2012 geltende Gesetzeszustand mit folgenden Änderungen wieder hergestellt:

In Absatz 1 Satz 1 wird das bisher geltende Mindestalter von 14 Jahren für die Berechtigung zu Fragestellung und Unterbreitung von Vorschlägen und Anregungen aufgehoben, um auch Kindern die Möglichkeit zu eröffnen, sich in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gegenüber den Entscheidungsgremien der Gemeinde zu äußern. Hierdurch soll eine stärkere Einbindung der jungen Generation in sie betreffende Entscheidungsprozesse der Gemeinde ermöglicht und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gefördert werden.

Durch die Regelung in Absatz 1 Satz 2 eröffnet der Gemeindevertretung die Möglichkeit, Betroffenen von Beratungsgegenständen, die nicht Einwohner der Gemeinde sind, zu gestatten, Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Dieses ist insbesondere bei solchen Entscheidungen der Gemeinde von Bedeutung, deren Auswirkungen über das Gemeindegebiet hinausgehen. Bisher konnte dieser Personenkreis nur durch Erklärung zu „Sachverständigen“ i.S. § 16 a Abs. 3 Satz 3 a.F. angehört werden.

4. Zu § 16 d (Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten):

Mit der Neufassung des § 16 d wird der bis zum 12.04.2012 geltende Gesetzeszustand wieder hergestellt.

5. Zu § 16 e (Anregungen und Beschwerden):

Mit der Neufassung des § 16 e wird der bis zum 12.04.2012 geltende Gesetzeszustand wieder hergestellt.

6. Zu § 16 f (Einwohnerantrag):

§ 16 f entspricht § 16 b a.F. mit folgender Änderung:

Das Unterschriftenquorum zur Erreichung der Zulässigkeit des Einwohnerantrages wird von 5% auf 4 % der Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben müssen, abgesenkt. Dieses ist erforderlich, da aufgrund der Absenkung des Unterschriftenquorums für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens gem. § 16 g Abs. 4 n.F. in Gemeinden mit mehr als 150.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf 4 % ein Ungleichgewicht im Verhältnis zur Einleitung eines Bürgerbegehrens bestehen würde. Die Einleitung eines potentiell folgenreicheren Bürgerbegehrens mit dem Ziel einer bestimmten Sachentscheidung durch die Gemeindevertretung und der Möglichkeit eines nachfolgenden Bürgerentscheides wäre in diesen Gemeinden an geringere Voraussetzungen gebunden als ein Einwohnerantrag, der lediglich die Beratung eines Gegenstandes in der Gemeindevertretung verfolgt.

7. Zu § 16 g (Bürgerentscheid, Bürgerbegehren):

Die Fassung des § 16 g beruht auf der Fassung des § 16 c a.F. mit folgenden Änderungen:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit in der Gemeindevertretung zur Durchführung eines Bürgerentscheides durch eine einfache Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und – Vertreter ersetzt. Zudem entfällt die Beschränkung auf „Wichtige“ Selbstverwaltungsaufgaben.

In der Aufzählung der von einem Bürgerentscheid ausgeschlossenen Entscheidungsgegenstände in Absatz 2 wird mit der neuen Fassung von Ziffer 6 klargestellt, dass die Durchführung der Bauleitplanung nach einem Aufstellungsbeschluss auch weiterhin in die ausschließliche Entscheidungskompetenz der Gemeindevertretung fällt. Mit diesen Änderungen wird der Vorschlag der Volksinitiative „Für vereinfachte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Schleswig-Holstein“ in ihrem „Entwurf eines Gesetzes für vereinfachte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Schleswig-Holsteins Gemeinden und Kreise“ (Drs. 17/2240) vom 01.02.2012 zur Absenkung der formellen Voraussetzungen und Erweiterung des Anwendungsbereiches von Bürgerentscheiden im Wesentlichen aufgenommen.

- b) In Absatz 3 werden die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Bürgerbegehrens erleichtert. So entfällt künftig die Ausschlussfrist von sechs Wochen, in welcher Bürgerbegehren, die gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des zuständigen Ausschusses bei übertragenen Aufgaben gerichtet sind, eingereicht werden müssen. Hierdurch soll der erhebliche Zeitdruck für die Initiatoren von Bürgerbegehren vermindert werden. Zudem werden größere kommunale Projekte oft in mehreren Stufen über längere Zeiträume beschlossen, so dass Bürgerbegehren gegen spätere Stufenbeschlüsse oder Grundsatzbeschlüsse unzulässig sein können. In Satz 3 entfällt die Notwendigkeit des bisher von den Antragstellern zu erstellenden Kostendeckungsvorschlages bei finanzwirksamen Maßnahmen, an seiner Stelle tritt eine von der Verwaltung zu erarbeitende Übersicht über die voraussichtlichen Kosten. Die Erstellung eines den gesetzlichen Regelungen entsprechenden Kostendeckungsvorschlages hat sich in der Praxis häufig als eine zu hohe Hürde für die Initiatoren erwiesen, da nur wenige Bürgerinnen und Bürger über die entsprechenden haushaltsrechtlichen Kenntnisse verfügen. Die möglichen finanziellen Folgen der Maßnahme sollen den Abstimmungsberechtigten daher durch eine Kostenschätzung der Verwaltung dargestellt werden. In Satz 4 wird ein Anspruch auf kostenfreie Beratung der Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich der Anforderungen und des Verfahrens eines Bürgerbegehrens eingeführt. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten soll die Beratung nicht durch die Gemeinde, sondern durch die Kommunalaufsicht erfolgen.

Hierdurch soll ein ausgewogenes Verhältnis von Gemeindevertretung, Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung hergestellt werden. Zugleich soll die Beratung auch dazu dienen, dass sachgerechte Anträge gestellt und unzulässige Vorhaben vermieden werden können.

- c) In Absatz 4 wird das bisherige einheitliche Zulässigkeitsquorum in Höhe von 10 % durch ein nach Einwohnerzahl gestaffeltes Quorum ersetzt. Da die bisherige Regelung insbesondere in größeren Gemeinden eine zu hohe Hürde für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens darstellt, wurde mit einem gestaffelten Quorum den unterschiedlichen Einwohnerzahlen und damit den unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Erfolgsaussichten für die Sammlung der Unterstützungsunterschriften Rechnung getragen.
- d) In Absatz 5 Satz 1 wird die Verpflichtung der Kommunalaufsicht zur unverzüglichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens eingeführt, die innerhalb von höchstens sechs Wochen zu erfolgen hat. Gemeinsam mit der Möglichkeit einer kostenfreien Beratung über die Voraussetzungen eines Bürgerbegehrens im Sinne von Absatz 3 Satz 4 vor Einleitung des Bürgerbegehrens soll eine zügige Durchführung des Verfahrens erreicht werden. In Satz 5 wird den Vertretungsberechtigten das Recht eingeräumt, den Antrag in der Gemeindevertretung zu erläutern. Durch die Vorstellung des Antrages und die Gelegenheit zu Nachfragen soll die Grundlage für die Entscheidung der Gemeindevertretung über den Antrag erweitert und mögliche Unklarheiten beseitigt werden, so dass die Gemeindevertretung ihre Entscheidung auf einer möglichst sicheren Basis treffen kann. Durch die direkte Kommunikation zwischen Vertretungsberechtigten und Gemeindevertretern können auch Kompromissmöglichkeiten erörtert und Bürgerentscheide letztlich vermieden werden. In Satz 6 wird es der Gemeindevertretung im Rahmen eines Bürgerentscheides ermöglicht, eine eigene Vorlage zur Abstimmung zu stellen. Hierdurch kann die Gemeindevertretung eine aktive Rolle in der sachlichen Auseinandersetzung um den Gegenstand des Bürgerentscheides übernehmen. Hierdurch wird die Auswahlmöglichkeit für die Bürgerinnen und Bürger erhöht.

- e) In Absatz 6 Satz 2 wird die Information der Abstimmungsberechtigten beim Bürgerentscheid durch die Gemeinde in der Weise geregelt, dass die Übersendung einer Darstellung des Abstimmungsgegenstandes sowie der Argumente und Standpunkte der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und der Gemeinde mit der Zustellung der Abstimmungsbenachrichtigung erfolgt. Hierdurch soll eine Basis-Information der Bürgerinnen und Bürger über den Abstimmungsgegenstand gewährleistet werden. In Satz 3 wird erstmals eine Frist von drei Monaten zur Durchführung eines Bürgerentscheides eingeführt, die im Einvernehmen mit den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens auf sechs Monate verlängert werden kann. Während gegenwärtig Bürgerentscheide unverzüglich nach Ablehnung der Gemeindevertretung durchzuführen sind, besteht durch die Einführung einer Frist die Möglichkeit der Diskussion und Kompromissfindung. Die Möglichkeit der Fristverlängerung im Einvernehmen mit den Vertretungsberechtigten gibt zudem die Möglichkeit, auf Ferienzeiten Rücksicht zu nehmen oder die Abstimmung mit einem Wahltermin zusammenzulegen.
- f) In Absatz 7 wird entsprechend der Einführung eines nach Einwohnerzahlen gestaffelten Zulässigkeitsquorums in Absatz 4 auch für die Zustimmung zum Bürgerentscheid ein an diesen Einwohnerzahlen gestaffeltes Quorum geschaffen. Hierbei wird die ausreichende demokratische Legitimation des Abstimmungsergebnisses durch das Erfordernis einer gegenüber dem Zulässigkeitsquorum doppelten Anzahl von erforderlichen Stimmen für den Antrag des Bürgerentscheides sichergestellt. Das für das Zulässigkeits- und Zustimmungsquorum gewählte Vier-Stufen-Modell orientiert sich hierbei an bereits erfolgreichen Beispielen anderer Bundesländer, z.B. Thüringen.
- g) In Absatz 9 wird das neue Instrument der konsultativen Bürgerbefragung innerhalb eines Ortsteiles eingefügt. Hierdurch soll der Ortsbeirat die Möglichkeit erhalten, in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches ein Meinungsbild der Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils zu erstellen. Das Ergebnis ist für die Entscheidung des Ortsbeirates nicht bindend, er hat es jedoch im Rahmen seiner Ermessensausübung angemessen zu berücksichtigen.

8. Zu § 47 f (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen):

Mit der Anfügung von Satz 2 wird der bis zum 12.04.2012 geltende Gesetzeszustand wieder hergestellt.

9. Zu § 135 Abs. 1 Nr. 4 (Durchführungsbestimmungen):

Redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Artikel 2 (Änderung der Kreisordnung):**

Die Anmerkungen zu den Änderungen der §§ 16 a bis 16 g der Gemeindeordnung gelten für die Neufassung der §§ 16 a bis 16 g Kreisordnung entsprechend.

**Zu Artikel 3 (Änderung der Amtsordnung):**

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

**Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit):**

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.